



## Inserataufgabe für das Amtsblatt vom 11. Dezember 2020

### Einwohnergemeinde Oberägeri

#### **Ergänzungswahlen für ein Mitglied des Gemeinderats und für das Präsidium des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Oberägeri infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsperiode 2019–2022**

##### **1. Wahlausschreibung durch den Gemeinderat**

Gestützt auf die §§ 29 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt der Gemeinderat Oberägeri die Ergänzungswahlen für ein Mitglied des Gemeinderats und für das Präsidium des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Oberägeri infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsperiode 2019–2022 aus.

Die Ergänzungswahlen finden im **Majorzverfahren** statt (§ 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]).

Wahlkreis bildet die Einwohnergemeinde Oberägeri.

##### **2. Wahlsonntag**

Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen (§ 62 Abs. 1 WAG).

Die Ergänzungswahlen finden am **Sonntag, 7. März 2021**, an der Urne statt (Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.2020, Nr. 2020.262).

##### **3. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmbfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen (§ 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindengesetz, GG] vom 4. September 1980 [BGS 171.1]).

#### 4. **Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG.

##### 4.1. **Wahlanmeldeschluss**

Bis **Montag, 28. Dezember 2020, 17.00 Uhr**, sind bei der **Gemeindekanzlei** folgende **Wahlvorschläge** einzureichen (§ 31 Abs. 1 WAG):

- für ein Mitglied des Gemeinderats;
- für das Präsidium des Gemeinderats.

Wahlvorschläge, die nach der vorgenannten Frist eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

##### 4.2. **Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge werden am 28. Dezember 2020 auf der Gemeindefwebseite publiziert und können nach telefonischer Anmeldung bis **Mittwoch, 30. Dezember 2020, 17.00 Uhr**, bei der **Gemeindekanzlei** (§ 35 Abs. 1 WAG) eingesehen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

##### 4.3. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).

##### 4.4. **Wahl des Präsidiums**

Mit den Wahlvorschlägen kann gleichzeitig angegeben werden, wer als Präsidentin oder Präsident der betreffenden Behörde vorgeschlagen wird (§ 63 Abs. 1 WAG). Zur Präsidentin oder zum Präsidenten einer Behörde kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt wird oder dieser Behörde bereits angehört (§ 63 Abs. 2 WAG).

#### 4.5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 und 3 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

#### 4.6. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

#### 4.7. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

#### 4.8. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können bis **Mittwoch, 6. Januar 2021, 17.00 Uhr**, bei der **Gemeindekanzlei** (§ 36 Abs. 1 WAG) eingereicht werden:

### 5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 6. Januar 2021, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).

### 6. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

### 7. Wahlfähigkeit

Als Mitglied des Gemeinderats ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar (§ 6 Abs. 1 GG). Zur Präsidentin oder zum Präsidenten einer Behörde kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt wird oder dieser Behörde bereits angehört (§ 63 Abs. 2 WAG).

## 8. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 14) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt, somit am 12. März 2021, veröffentlicht.

## 9. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden.

### 9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

### 9.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

### 9.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein

entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.

## **10. Gültig wählen**

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung (Flyer)**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

## **11. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Gemeindeganzlei bezogen werden (persönlich, telefonisch oder per Mail).

## **12. Allfälliger zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 2. Mai 2021, statt (§ 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG). Der Gemeinderat Oberägeri nimmt die Ausschreibung für einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 12. März 2021, vor. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis Montag, 15. März 2021, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG).

## **13. Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## **14. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Oberägeri, 11. Dezember 2020

Gemeinderat Oberägeri